



Amtsblatt
Der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

| | |
|---------------|-------|
| Jahrgang: | 2020 |
| Laufende Nr.: | 277-1 |

Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2020/21

(1) ¹An der Hochschule Landshut bestehen im Wintersemester 2020/21 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. ²Die Zulassungszahlen aufzunehmender Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Betriebswirtschaft* 149
- Bachelor Internationale Betriebswirtschaft* 42
- Bachelor Gebärdensprachdolmetschen* 24
- Bachelor Soziale Arbeit* 98
- Bachelor Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe* 48
- Master Marktorientierte Unternehmensführung 20
- Master Soziale Arbeit: Diversität gestalten 19

³Für den nachfolgend genannten Studiengang wird für höhere Studienplansemester die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Betriebswirtschaft

Die Hochschule Landshut nimmt mit den gekennzeichneten (*) Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) teil.

- drittes Studienplansemester 126
- fünftes Studienplansemester 107
- siebtes Studienplansemester 91

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Studienplansemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Studienplansemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Studienplansemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Studienplansemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Studienplansemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

(4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Studienplansemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Studienplansemester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2021

(1) ¹An der Hochschule Landshut bestehen im Sommersemester 2021 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. ²Die Zulassungszahlen für das zweite Studienplansemester werden wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Betriebswirtschaft 137
- Bachelor Internationale Betriebswirtschaft 35
- Bachelor Gebärdensprachdolmetschen 22
- Bachelor Soziale Arbeit 97
- Bachelor Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe 44

³Für den nachfolgend genannten Studiengang wird für höhere Studienplansemester die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Betriebswirtschaft
 - viertes Studienplansemester 116
 - sechstes Studienplansemester 98

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Studienplansemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Studienplansemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Studienplansemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Studienplansemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Studienplansemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

(4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Studienplansemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Studienplansemester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 26. Mai 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 18.06.2020

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 18. Juni 2020 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Juni 2020 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juni 2020.